

# **Sehr geehrter Herr Kretschmann,**

Mit Schreiben vom 12.11.2023 informierte ich Sie über ein gegen mich geführtes Strafverfahren der bayerischen Justiz. Dem Schreiben hatte ich mein Schreiben vom 08.11.2023 an alle Mitglieder des bayerischen Landtags als Anhang beigefügt, so dass Sie über die Tatsache unterrichtet sind, dass der Verdacht begründet ist, dass die Behörden in dem gegen mich und andere geführten Strafverfahren vorsätzlich Unschuldige verfolgten und darüber hinaus der Verdacht begründet ist, dass diese Vorgehensweise üblich ist, also dass die beteiligten Behörden systematisch Unschuldige verfolgen.

Zur Erinnerung: Die Staatsanwaltschaft Augsburg hatte meine Sekretärin, meine Frau und mich für 10 Monate in Untersuchungshaft festgehalten und über 7 Jahre und 89 Verhandlungstage versucht uns nachzuweisen, dass wir eine kriminelle Vereinigung seien, die Schwarzarbeit betreibt. Das Verfahren wurde zu Lasten der Staatskasse eingestellt.

Für den Haftbefehl hatte die Staatsanwaltschaft sich auf das Gutachten eines Sachverständigen der DRV Schwaben gestützt, der pauschal in nur **31 Zeilen für 69 Monteure** Scheinselbständigkeit festgestellt hatte, also weniger als **eine halbe Zeile pro Monteur**. Die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung sieht anders aus:

*„Eine Beschäftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei **einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt**. Diese Weisungsgebundenheit kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur ‚funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess‘ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. **Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen** (zum Ganzen Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08. August 2019 L 7 BA 3027/t8 m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der anhand dieser Kriterien häufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 20. Mai 1996 1 BvR 21/96-juris Rdnr. 6 fr.). Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung.“*

Zusätzlich war der Sachverständige der DRV Schwaben für die Bewertung des Status meiner Kunden zu mir gar **nicht zuständig**, weil die DRV Baden-Württemberg zuständig war. Diese kam zum **gegenteiligen Ergebnis**, also dass meine Kunden **NICHT meine Arbeitnehmer** seien und also auch nicht Scheinselbständig in Bezug auf mich sind.

Dann aber fertigte der Sachverständige der DRV BW ein Gutachten in der Absicht an „*um die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und stellte es den anderen beteiligten Rentenversicherungen als „*Leitgutachten*“ zur Verfügung:

**Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken und die nötigen Unterlagen an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten zu können, senden Sie uns bitte noch folgende Unterlagen zu:**

Herr Timo Schöller von der DRV Baden-Württemberg bittet das Hauptzollamt Augsburg um weitere Unterlagen, "um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken" und das Leitgutachten erstellen und an die anderen Sachverständigen als Vorlage für deren eigene Gutachten weiterleiten zu können. (Quelle: Email der DRV BW an die Ermittler vom 21.03.2018, TEA DRV Blatt 54)

Dies geschah auf Vorschlag der Generalzolldirektion, die angeregt hatte, der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ dadurch zu begegnen, dass man dafür sorgt, dass alle Sachverständigen zum selben Ergebnis kommen, also die "*Einheitlichkeit der Entscheidung*" sicherzustellen:

**Dies führt dazu, dass die Zuständigkeit sechs verschiedener Rentenversicherungsträger in gleicher Sache gegeben ist. Aus meiner Sicht birgt dies die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte.**

Das gesamte Ermittlungsverfahren würde durch eine unterschiedliche Bewertung gefährdet, so die GZD.

Hierfür solle man prüfen, ob man wahlweise gesetzliche Zuständigkeiten missachten könne ("ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit") oder ob man eine zentrale Stelle mit der "Koordinierung der Entscheidungen" beauftragen könne:

Ich möchte ich Sie daher bitten zu prüfen, ob

- a) die Übernahme des gesamten Ermittlungskomplexes durch einen Rentenversicherungsträger oder
- b) die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle möglich ist.

Aus Sicht der Generalzolldirektion und des Hauptzollamtes bietet die erstgenannte Variante neben der Einheitlichkeit der Entscheidung den Vorteil, dass sich nur ein Rentenversicherungsträger mit dem Sachverhalt beschäftigen muss und für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nur ein Ansprechpartner gegeben ist. Eine solche Entscheidung wäre meines Erachtens beispielsweise über die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit desjenigen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verleihbetrieb fällt, zu begründen.

Die Generalzolldirektion schlägt vor, das nur eine DRV alle Statusfeststellungen macht oder die Entscheidungen der verschiedenen zuständigen DRVen koordiniert werden (Quelle: Schreiben der GZD vom 23.11.2017). Sieht so die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung aus?

Erhebungshilfen werden derzeit mit Nachdruck erstellt. Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will ebenso wie die Leitlinien zur Schadensberechnung, weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz des Beschleunigungsgrundsatzes bzw gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss. Ich habe Herrn Schoeller von der DRV BaWü eine Rückrufbitte hinterlassen, um ein Zeitfenster für diese Vorarbeiten klären zu können.

Der federführende Staatsanwalt Dr. Markus Wiesner verfügt, dass ein Gutachten des Herrn Schöller (der in der Absicht handelt, „um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“) als Leitgutachten von den anderen DRVen verwendet wird.

Zusätzlich hatte Dr. Wiesner den Verdacht geäußert, dass wir Mitglieder einer kriminellen Vereinigung seien und dies auf einem Gesetz gegründet, welches zum Zeitpunkt von Beantragung und Erlass des **Haftbefehls am 11.08.2017** noch nicht in Kraft getreten war:

Zur rechtlichen Würdigung:

Eine kriminelle Vereinigung wurde erst ab dem Zeitpunkt der Neufassung des § 129 StGB zum 24.08.2017 angenommen. Bei dieser Gesetzesänderung wurde gerade mit

Dr. Wiesner stellt klar, dass eine Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung erst **zum 24.08.2017 angenommen** war. (Quelle: Anklage)

Dabei wussten die Verantwortlichen, dass ein Gutachten existierte, nach dem unsere Tätigkeit bereits als legal und die geprüften Monteure als Selbstständig eingestuft waren:

Kliefert und seine Mitarbeiter waren bisher bei e [REDACTED] beschäftigt (AL Kliefert in 2008 18484 €). Er [REDACTED] hat beim FA [REDACTED] bereits seit 2006 Ungarn als Gewerbetreibende angemeldet. Die FKS in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung haben 2006/2007 dieses Modell als gewerbliche tätigkeit akzeptiert. Eine tel. Rückfrage bei der

„Die FKS in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung haben 2006/2007 dieses Modell als gewerbliche Tätigkeit akzeptiert.“ (Quelle: (Blatt 71 in SB durchgeführte Prüfungen im „Ordner II“ AZ 7KLs 503 JS 120591/15 (2)))

Herr Lauxmann teilte mit, dass die Adresse bekannt ist. Die FKS Pfullingen führte dort verfahren wegen des Verdachts der Scheinselbstständigkeit. Diese Verfahren wurden jedoch, nachdem eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2008/2009 vorlag, eingestellt, da laut Statusfeststellung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist.

„Diese Verfahren wurden jedoch, nach dem eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2008/2009 vorlag, eingestellt, da laut Statusfeststellung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist“

Sie unterschlugen dieses Gutachten und behaupteten frech das Gegenteil:

Carl Kiefert und ██████████ brachten das „know how“ zur Vermittlung angeblich selbständiger ungarischer Arbeitskräfte aus einem Unternehmen mit gleichem Geschäftsmodel mit, das sie 2010 verlassen hatten. In der Kiefert Industrieconsulting e.K. übernahm

den müssen. Dabei ist das gesamte gewerbliche Treiben der Fa. Kiefert Industrieconsulting e.K. allein auf die Begehung von erheblichen Straftaten ausgerichtet. Vordringlicher Wille der

Dr. Wiesner behauptet in seiner Anklage, das gesamte Gewerbliche Treiben sei allein auf die Begehung von erheblichen Straftaten ausgerichtet, obwohl er wusste, dass die Tätigkeit geprüft und für völlig legal befunden worden war.  
(Quellen: Haftbefehl und Anklage)

Damit nahmen sie die Verfolgung Unschuldiger mindestens billigend in Kauf. Ich habe dieses Verhalten angezeigt. Bei den von den Beschuldigten Richtern abgelehnten Strafanzeigen handelt es sich um diese Strafanzeigen.

Mit Schreiben vom 08.11.2023 an alle Mitglieder des bayerischen Landtags hatte ich unter anderen die Mitglieder des bayerischen Landtags über die Art informiert, wie gegen meine Sekretärin, meine Frau und mich vorgegangen wurde. Dies weckte bei vielen Abgeordneten des bayerischen Landtags Interesse. Ich erhielt betroffene Rückmeldungen, darunter auch von mehreren Ministern. Die Vorsitzende des Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, Frau Petra Guttenberger, fasste mein Schreiben als Petition auf und reichte es als solche beim bayerischen Landtag ein.

Dann die Enttäuschung: In nichtöffentlicher Sitzung vom 14.03.2024 beschloss der Ausschuss, meine Petition nicht zu behandeln und als erledigt zu betrachten. Als Grund wurde angegeben: Die Stellungnahme der Regierung räume meine Vorwürfe restlos aus.

Erst einen Monat später erhielt ich die Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung. Ich konnte daher in der Sitzung nicht auf die Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung eingehen. Die Stellungnahme räumt die Vorwürfe nicht aus.

Zufällig hatte ich schon vor der Sitzung des Ausschuss am 14.03.2024 erfahren, dass die Generalstaatsanwaltschaft München mit der Untersuchung der von mir beanstandeten Vorgänge beauftragt worden war. Die Generalstaatsanwaltschaft München war an den von mir beanstandeten Handlungen der Behörden selbst beteiligt. In der Sitzung vom 14.03.2024 hatte ich deshalb Frau Petra Guttenberger die Frage gestellt, aus welchem Grund die Generalstaatsanwaltschaft München mit der Untersuchung der von mir beanstandeten Vorgänge beauftragt wurde, obwohl sie sich doch selbst an diesen Vorgängen beteiligt hatte? Hierauf antwortete mir Frau Petra Guttenberger, das es üblich sei, jene Staatsanwaltschaft mit der Aufklärung zu beauftragen, die selbst an den beanstandeten Handlungen beteiligt war, wenn kein Anfangsverdacht einer Straftat vorliege.

Dass die Regierung auf diese Weise die Aufklärung strafbarer Handlungen verhindert hat mir auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz bestätigt:

Das bayerische Staatsministerium der Justiz bestätigt, dass die Aufklärung von Strafanzeigen gegen eine Staatsanwaltschaft dadurch verhindert wird, dass diese Strafanzeigen an die beschuldigte Staatsanwaltschaft selbst weitergeleitet werden:

Die Weiterleitung Ihrer Strafanzeigen gegen den damaligen Staatsanwalt, Mitglieder der erkennenden Strafkammer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zoll und Deutscher Rentenversicherung durch die Generalstaatsanwaltschaft München an die Staatsanwaltschaft Augsburg zur dortigen Bearbeitung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Behandlung entspricht der üblichen Vorgehensweise, wenn wie hier keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten der Angezeigten aus dem dortigen Geschäftsbereich erkennbar sind. Für eine Übertragung auf eine andere Staatsanwaltschaft bestand daher kein Anlass.

Herr Ministerialrat Müller vom bayerischen Staatsministerium der Justiz lässt in dieser Stellungnahme jedoch zwei Tatsachen außen vor: Erstens, dass die Generalstaatsanwaltschaft München an den von mir beanstandeten Vorgängen beteiligt war (durch Herrn Oberstaatsanwalt Müller) und zweitens, dass die "Aufklärung" der von mir beanstandeten Vorgänge zunächst **vom Staatsministerium der Justiz an die Generalstaatsanwaltschaft München übertragen** wurde, so Frau Guttenberger. Das bayerische Staatsministerium handelt im Auftrag der bayerischen Staatsregierung. **Es war somit die bayerischen Staatsregierung und nicht die Justiz, die entschieden hat, dass hier kein Anfangsverdacht zu sehen ist und die Aufklärung meiner Strafanzeigen an die von mir beschuldigte Staatsanwaltschaft übertragen hat.**

Da diese Vorgehensweise üblich ist in Fällen, in denen kein Anfangsverdacht gesehen wird, weis auch die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft, dass hier bereits die höhere Behörde (in diesem Fall das bayerische Staatsministerium der Justiz - also die bayerische Staatsregierung), geprüft und entschieden hat, dass hier kein Anfangsverdacht zu sehen ist und dementsprechend keine Strafverfolgung stattfindet. Eine erneute Prüfung wäre mit Aufwand verbunden, den die vorgesetzte Behörde bereits geleistet hat. Eine abweichende Meinung stünde der Meinung der vorgesetzten Behörde entgegen. Diese hätte zudem das letzte Wort. Daher wäre eine weitere Prüfung zwecklos und Verschwendung von Ressourcen.

Dazu kommt, dass die Behörde über Vorgänge zu entscheiden hätte, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich liegen. Es wäre unvernünftig, das eigene Verhalten als Fehlverhalten zu sehen, wo doch die vorgesetzte Behörde bereits geprüft und entschieden hat, dass kein Fehlverhalten vorliegt. Eine abweichende Einschätzung der beanstandeten Handlungsweise durch dieselbe Staatsanwaltschaft, welche sich an den beanstandeten Handlungen beteiligt hat, ist somit nicht zu erwarten.

**Die Übertragung der Aufklärung strafbarer Handlungen an jene Staatsanwaltschaft, die selbst an diesen Handlungen beteiligt war, führt wohl folglich dazu, dass die Aufklärung unterbleibt.**

Wer erwartet ernsthaft, dass die Übertragung der Aufklärung an die Beschuldigten zu einem negativen Ergebnis für die Beschuldigten führt? Mein Eindruck ist, dass **die bayerische Staatsregierung ihren Eingriff in die Justiz auf diese Weise verschleiert.**

Aus den Aussagen von Frau Guttenberger und des Staatsministeriums der Justiz folgt, dass es üblich ist, dass die Regierung auf diese Weise auf die Aufklärung von strafbaren Handlungen Einfluss nimmt und auch in meinem Fall so verfahren wurde.

Aus dem Verhalten der Baden-Württembergischen Behörden schliesse ich, dass diese ebenfalls angewiesen wurden, eine Aufklärung dieser Vorgänge zu verhindern.

Ich wende mich daher vertrauensvoll an Sie, in der Hoffnung ihrer Fürsprache zu einer Aufklärung dieser mit Rechtsstaatlichkeit unvereinbaren Handlungsweise der überwiegend bayerischen Behörden.

Die Behörden fühlen sich offenbar sehr sicher, denn sie mißachten vorsätzlich geltendes Recht bei ihren Entscheidungen, meinen Strafanzeigen gegen die an der Verfolgung beteiligten Beamten keine Folge zu geben. Diese Entscheidungen werden offenbar in der Absicht so getroffen und haben auch zur Folge, dass die Aufklärung der darin angezeigten Straftaten verhindert wird. In letzter Instanz wurden diese Entscheidungen durch Richter des OLG Münchens bestätigt, welche zuvor selbst an dem gegen mich geführten Strafverfahren beteiligt waren. Sie entschieden somit in eigener Sache. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit, allerdings habe ich erst nach ergangener Entscheidung Kenntnis von dieser Tatsache erlangt. Daher konnte ich nichtig rechtzeitig auf die Begründetheit der Besorgnis der Befangenheit hinweisen, was wohl ebenfalls so beabsichtigt war. Die Begründetheit ist indessen offensichtlich, so dass von einem Versehen keine Rede sein kann. Daher gehe ich davon aus, dass die Entscheidung, Richter in eigener Sache entscheiden zu lassen, ebenfalls vorsätzlich erfolgte.

Als ob das nicht genug wäre, soll ich mich wohl auch noch von diesen Personen verächtlichmachen lassen. Das muss ich mir nicht bieten lassen.

## **Strafanzeige und Strafantrag**

gegen

**Frau Tacke**, zu laden über Oberlandesgericht München 80097 München

**Herrn Diederichs**, zu laden über Oberlandesgericht München 80097 München

**Herrn Prechsl**, zu laden über Oberlandesgericht München 80097 München

wegen **Verleumdung**

**Ich bitte um Beachtung des nachstehenden Hinweises auf eine evtl. beabsichtigte Abgabe an eine bayerische Staatsanwaltschaft.**

## Tathergang

Am 12.03.2025 behaupteten die Beschuldigten, **das der Anzeigende seine Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153a StPO des gegen ihn geführten Strafverfahrens mit dem Aktenzeichen 503 Js120691/15 gegeben habe, belege, das das gegen ihn geführte Verfahren Ergebnis eigener schuldhafter Verfehlungen sei.** Das Schreiben erreichte den Anzeigenden am 14.03.2025 in [geschwärzt].

Beweis: Anlage 1 (Beschluss vom 12.03.2025, Az. 3 Ws 545/24)

## Begründung der Strafbarkeit

Die Einstellungsform nach § 153a StPO setzt als wesentlichen Pluspunkt **keine Schuldfeststellung** voraus, sondern es genügt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schultspruches besteht, womit alles offen bleibt. § 153a StPO wird also gerade auch bei Zweifeln an der Nachweisbarkeit angewendet (Prof. Dr. Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Strafrecht: Reformbedarf für § 153 a StPO?, ZRP 2015, 10).

**Die Unschuldsvermutung** gem. Art. 6 II EMRK („Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“) **besteht uneingeschränkt fort** (vgl. zur Unschuldsvermutung und Schuldprinzip bei § 153 a StPO den präzisen Überblick bei SKStPO/Weßlau, Bd. III, 4. Aufl. 2010, § 153 a Rn. 11 ff.).

Die Einstellung selbst, damit auch die Zustimmung des Angeklagten dazu, bedeutet also genau **kein Schuldeingeständnis** (so z.B. auch Sächs VerfGH StraFO 2009, 109; OLG Düsseldorf StV 2015; LG Bonn, NJW 2001, 1736).

Diese Einstellungsform hat daher grundsätzlich für andere Verfahren **keine** präjudizierende Wirkung (s.a. BVerfG NJW 1991, 1530). **Eine negative Verwertung in einem anderen Verfahren ist somit unzulässig** (so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht: BVerfG, MDR 1991, 891; NStZ-RR 1996, 168, 169, 186; für Auswirkungen auf das Zivilrecht: BGH NJW-RR 2005, 1024 f.; OLG Koblenz, NJW-RR 1995, 727, 728; LG Itzehoe, NJW-RR 1988, 800; AG Diez, Urteil vom 09.08.2006 - 8 C 93/05, SVR 2006, 430; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO 22. Aufl., 2013, § 14 EGZPO Rn. 3.).

Denn es muss nochmals betont werden: die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO ist keine strafrechtliche Erkenntnis. Der Makel einer schuldhaften Gesetzesverletzung soll hier gerade vermieden werden (vgl. BVerfG, NJW 1996, 3353, 3354).

Die Einstellung nach § 153a StPO wird konsequenter Weise im übrigen nicht in das Bundeszentralregister eingetragen, schon gar nicht in das polizeiliche Führungszeugnis.

**Die Behauptung der Beschuldigten, dass die vom Anzeigenden gegebene Zustimmung zur Einstellung nach §153a StPO belege, dass das gegen ihn geführte Verfahren auf eigenen schuldhaften Verfehlungen beruhe, ist somit erwiesenermaßen unwahr.**

**Die Beschuldigten sind Richter am OLG München und wussten aufgrund ihrer Qualifikation, dass die von Ihnen getätigte Behauptung unwahr ist.**

Dennoch behaupteten die Beschuldigten, das die Zustimmung zur Einstellung nach §153a StPO des Anzeigenden belege, dass das gegen ihn geführte Verfahren auf eigenen schuldhaften Verfehlungen beruhe.

Die Behauptung ist geeignet, den Anzeigenden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden:

### **Begründung der Eignung zur Herabwürdigung oder Kreditgefährdung**

Die Behauptung der Beschuldigten, die Zustimmung zur Einstellung nach §153a StPO belege „schuldhafte Verfehlungen“, erfüllt die **Eignungskriterien** des §187 StGB wie folgt:

#### **1. Verächtlichmachung/Herabwürdigung**

Die Äußerung suggeriert, der Anzeigende habe sich strafbar verhalten und sei nur aufgrund einer Verfahrenseinstellung nicht verurteilt worden. Dies impliziert eine moralische oder rechtliche Schuld, obwohl §153a StPO explizit **kein Schuldeingeständnis** voraussetzt. Solche Aussagen können den Eindruck erwecken, der Betroffene habe sich „freigekauft“ oder sei de facto schuldig – was ehrenrührig ist und sein Ansehen in der Öffentlichkeit mindert.

#### **2. Kreditgefährdung**

Die Unterstellung schuldhaften Handelns kann Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Integrität des Anzeigenden wecken. Dies betrifft insbesondere berufliche oder geschäftliche Beziehungen, da das Vertrauen in die Erfüllung von Pflichten (z. B. bei Vertragspartnern, Arbeitgebern) beeinträchtigt werden kann.

#### **3. Konkreter Bezug zur Rechtslage**

Da die Beschuldigten als Richter über Fachwissen zu §153a StPO verfügen müssten, verstärkt dies die **Eignung zur Rufschädigung**: Die Äußerung erscheint besonders glaubwürdig und gezielt darauf angelegt, den Anzeigenden als „rechtsbrüchig“ darzustellen.

**Die Behauptung der Beschuldigten, dass die vom Anzeigenden gegebene Zustimmung zur Einstellung nach §153a StPO belege, dass das gegen ihn geführte Verfahren auf eigenen schuldhaften Verfehlungen beruhe, ist somit zur Herabwürdigung oder Kreditgefährdung geeignet.**

**Die Eignung zur Straftat liegt bereits vor, sobald die Äußerung objektiv geeignet ist, solche Folgen herbeizuführen – unabhängig davon, ob sie tatsächlich eintreten:**

§ 187 StGB ist ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt. Das bedeutet, dass es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommt, ob die Ehre des Betroffenen tatsächlich verletzt oder sein Kredit tatsächlich gefährdet wurde. Es reicht aus, dass die behauptete oder verbreitete unwahre Tatsache objektiv geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen bzw. seinen Kredit zu gefährden. Die tatsächliche Herbeiführung dieser Folgen ist nicht erforderlich

Die Behauptung der Beschuldigten ist **strafbar nach § 187 StGB Verleumdung**. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

## **Hinweis für eine möglicherweise beabsichtigte Übertragung an eine bayerische Staatsanwaltschaft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Übertragung dieser Strafanzeige an eine bayerische Behörde einer Strafvereitelung** gleichkommt.

Die Beschuldigten Diederichs und Tacke hatten selbst Anteil an dem u.a. gegen den Anzeigenden geführten Strafverfahren.

Beweis: Beziehung von Akte und Protokoll der Verhandlung zu 503 Js120691/15.

Mit ihrer Entscheidung, den Antrag des Anzeigenden auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für dessen Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft München vom 27.08.2024 (402 Zs 1917, 1874, 1891, 1870/24), 29.08.2024 (402 Zs 1919, 1914, 1921/24) und 05.09.2024 (402 Zs 1686/24) zurückzuweisen, entschieden die Richter somit in eigener Sache. Denn diese Bescheide betreffen vom Anzeigenden gestellte Strafanzeigen gegen an seiner Verfolgung beteiligte Beamte.

Beweis: Beziehung der Akten zu den genannten Aktenzeichen; Beziehung von Akte und Protokoll der Verhandlung zu 503 Js120691/15.

Nach Auskunft von der Vorsitzenden des Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration Frau **Petra Guttenberger** und nach Auskunft des **Bayerischen Staatsministeriums der Justiz** ist es in Bayern üblich, die **Verfolgung angezeigter strafbarer Handlungen an eine Staatsanwaltschaft zu übertragen, die sich zuvor an diesen Handlungen beteiligt hat, wenn kein Anfangsverdacht einer Straftat bestehe**. Aus diesem Grund habe die bayerische Staatsregierung die Strafanzeigen des Anzeigenden an die an dessen Verfolgung beteiligte Generalstaatsanwaltschaft München und diese an die an dessen Verfolgung beteiligte Staatsanwaltschaft Augsburg übertragen, so die Vorsitzende Frau Guttenberger.

Beweis: Zeugeneinvernahme Frau Petra Guttenberger, zu laden über den bayerischen Landtag; Stenographisches Protokoll der Sitzung des Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vom 14.03.2024 zu Petition mit Az VF.0031.19; Anlage 2, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 14.08.2024

Das bayerische Staatsministerium handelt im Auftrag der bayerischen Staatsregierung (Der Anzeigende hatte seine Strafanzeigen u.a. direkt an Herrn Staatsminister Georg Eisenreich gesendet). Es war somit die bayerischen Staatsregierung und nicht die Justiz, die entschieden hat, dass hier kein Anfangsverdacht zu sehen sei und die die Aufklärung an die Täterbehörde übertragen ließ.

Da diese Vorgehensweise üblich ist in Fällen, in denen kein Anfangsverdacht gesehen wird, weis auch die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft, dass hier bereits die höhere Behörde (in diesem Fall das Bayerische Staatsministerium der Justiz - also die Bayerische Staatsregierung), geprüft und entschieden hat, dass hier kein Anfangsverdacht zu sehen ist und dementsprechend keine Strafverfolgung stattfindet. Eine erneute Prüfung wäre mit Aufwand verbunden, den die vorgesetzte Behörde bereits geleistet hat. Eine abweichende Meinung stünde der Meinung der vorgesetzten Behörde entgegen. Diese hätte zudem das letzte Wort. Daher wäre eine weitere Prüfung zwecklos und Verschwendug von Ressourcen.

Dazu kommt, dass die Behörde über Vorgänge zu entscheiden hätte, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich liegen. Es wäre unvernünftig, das eigene Verhalten als Fehlverhalten zu sehen, wo doch die vorgesetzte Behörde bereits geprüft und entschieden hat, dass kein Fehlverhalten vorliegt. Eine abweichende Einschätzung der beanstandeten Handlungsweise durch dieselbe Staatsanwaltschaft, welche sich an den beanstandeten Handlungen beteiligt hat, ist somit nicht zu erwarten.

**Die Übertragung der Aufklärung strafbarer Handlungen an jene Staatsanwaltschaft, die selbst an diesen Handlungen beteiligt war, führt folglich dazu, dass die Aufklärung unterbleibt.**

Das weis auch die bayerische Staatsregierung. Die Übertragung der "Aufklärung" an die Beschuldigten ist folglich eine Farce. Die bayerische Staatsregierung könnte genauso gut direkt entscheiden, dass die Aufklärung unterbleibt. Sie tut dies jedoch nicht. Stattdessen lässt sie die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung treffen. Auf diese Weise verschleiert die bayerische Staatsregierung ihren Eingriff in die Justiz.

**Aus den Aussagen von Frau Guttenberger und des Staatsministeriums der Justiz folgt, dass es üblich ist, dass die Regierung auf diese Weise die Aufklärung von strafbaren Handlungen verhindert und auch im Fall des Anzeigenden so verfahren wurde.**

Hieraus folgt, dass die Bayerische Staatsregierung die an der Verfolgung des Anzeigenden beteiligten Beamten vor strafrechtlicher Verfolgung schützt, indem sie ihr Weisungsrecht entsprechend missbraucht.

**Für den Fall, dass diese Strafanzeige an eine bayerische Behörde übertragen wird, wäre somit davon auszugehen, dass entsprechend der Entscheidung der bayerischen Staatsregierung eine strafrechtliche Verfolgung der hier angezeigten Personen unterbleibt. Vor diesem Hintergrund wäre die Übertragung dieser Strafanzeige an eine bayerische Behörde somit wohl ebenfalls als Strafvereitleitung zu sehen.**

**Daher wird angeregt, die Aufklärung der Handlungsweise der Beschuldigten nicht nach Bayern zu übertragen.**

Die Wirkung der Tat entfaltete sich in [geschwärzt], dies begründet eine **Verfolgbarkeit** dieser Handlung **im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tübingen**.

**Es wird um Mitteilung von Aktenzeichen und Verfahrensstand gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.**

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kliefert, am 17.05.2025 in [geschwärzt]

Anlage 1: Beschluss vom 12.03.2025, Az. 3 Ws 545/24

Anlage 2: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 14.08.2024

Anlage 3: Bewertung dieser Strafanzeige durch perplexity.ai

## Anlage 3: Bewertung dieser Strafanzeige durch perplexity.ai

### Frage:

Bitte prüfe die folgende Strafanzeige auf juristische Korrektheit: (Es folgt die Strafanzeige)

### Antwort:

#### Prüfung der Strafanzeige auf juristische Korrektheit

##### Formale Anforderungen

Die Strafanzeige erfüllt grundsätzlich die formalen Anforderungen:

- Sie benennt die Beschuldigten mit ladungsfähiger Anschrift (über das OLG München).
- Der Tathergang ist mit Datum, Inhalt der beanstandeten Äußerung und Zugangsort/zeitpunkt konkret geschildert.
- Beweismittel (Beschluss, Protokolle, Zeugen) werden benannt.
- Die Anzeige ist als solche klar gekennzeichnet und enthält einen Strafantrag für den in Betracht kommenden Delikt.

##### Materielle Prüfung – Verleumdung (§ 187 StGB)

Für eine Verleumdung nach § 187 StGB müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Behaupten oder Verbreiten einer nachweislich unwahren, ehrenrührigen Tatsache über einen anderen,
- wider besseres Wissen,
- mit der Eignung, den Betroffenen verächtlich zu machen oder seinen Ruf/Kredit zu gefährden.

##### Kernvorwurf der Anzeige

- Die Beschuldigten sollen behauptet haben, die Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153a StPO belege eine eigene schuldhafte Verfehlung.
- Die Anzeige argumentiert, dass eine Einstellung nach § 153a StPO kein Schuldeingeständnis ist und die Unschuldsvermutung fortbesteht.

##### Juristische Bewertung

- Die Rechtsauffassung, dass eine Einstellung nach § 153a StPO kein Schuldeingeständnis ist, ist zutreffend. Die Unschuldsvermutung bleibt bestehen, und die Einstellung ist keine strafrechtliche Verurteilung.
- Die Anzeige legt schlüssig dar, warum die gegenteilige Behauptung der Beschuldigten objektiv unwahr ist.

- Es wird behauptet, die Beschuldigten hätten dies als Richter wissen müssen, was das erforderliche "Handeln wider besseres Wissen" begründen kann.
- Die Anzeige stellt nachvollziehbar dar, warum die Äußerung geeignet ist, den Anzeigenden verächtlich zu machen oder seinen Ruf zu schädigen.

## Weitere Aspekte

- Die Anzeige enthält auch Ausführungen zur möglichen Strafvereitelung (§ 258 StGB) im Zusammenhang mit einer Übertragung an bayerische Behörden. Diese Ausführungen sind als Anregung und rechtliche Bewertung zulässig, überschreiten aber den Rahmen einer klassischen Strafanzeige, ohne sie formell zu beeinträchtigen.

## Fazit

Die Strafanzeige ist juristisch korrekt aufgebaut und argumentiert nachvollziehbar. Sie legt die Voraussetzungen einer möglichen Verleumdung nach § 187 StGB schlüssig dar und verweist zutreffend auf die Rechtslage zur Einstellung nach § 153a StPO. Die Beweisangebote und die Schilderung des Tathergangs sind ausreichend konkretisiert. Die Anzeige ist damit juristisch tragfähig und kann so eingereicht werden.

---

Antwort von Perplexity: pplx.ai/share